

## Checkliste

zur Prüfung der Kriterien für die Anerkennung nebenberuflicher Ersatzkräfte, die als bei anderen Stellen beschäftigt gelten

<b>Allgemeines</b>
Die Anerkennungsvoraussetzungen für nebenberufliche Ersatzkräfte, die als bei anderen Stellen beschäftigt gelten, sind durch die andere Stelle vor der Meldung der Ersatzkraft an die SVLFG zu prüfen und auf Verlangen dieser gegenüber nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Kriterien nicht nur bei der erstmaligen Meldung vorliegen müssen, sondern auch bei jedem späteren Einsatz. Die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ist von der anderen Stelle schriftlich zu dokumentieren.
Die SVLFG behält sich vor im Rahmen von Stichproben die Voraussetzungen zu überprüfen. Der <b>Wegfall einer Voraussetzung</b> führt zum <b>Verlust des Status</b> einer anerkannten Ersatzkraft, diese kann damit nicht mehr zu den für anerkannte Ersatzkräfte vereinbarten Erstattungssätzen abgerechnet werden.
<b>Voraussetzungen <u>ALLER</u> im Folgenden aufgeführten Bereiche müssen erfüllt sein.</b>
<b>Personenkreis</b>
Anerkannt werden können folgende Unternehmensangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens, welches die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreicht:
<input type="checkbox"/> Landwirt oder dessen Ehegatte (§ 1 Abs. 2 oder Abs. 3 ALG), soweit bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert ( <b>ausgenommen Rentenbezieher LAK</b> ) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Landwirt oder dessen Ehegatte (§ 1 Abs. 2 oder Abs. 3 ALG), der bei einer anderen gesetzlichen <b>oder privaten</b> Krankenkasse versichert ist. Ein Nachweis über das Bestehen der Krankenversicherung ist vorzulegen und zu Nachweiszwecken zu dokumentieren (Kopie). ( <b>ausgenommen Rentenbezieher LAK</b> ) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige (MiFa, § 1 Abs. 8 ALG), die versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) sind ( <b>ausgenommen Rentenbezieher LAK</b> ) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (ohne Auszubildende, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte, Saisonarbeitskräfte, <b>Rentenbezieher LAK</b> ). Eine Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung ist vorzulegen. <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> Versicherungspflichtige nach § 84 Abs. 1a oder Abs. 1b ALG. Das sind Unternehmer, deren Betrieb die aktuelle Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG unterschreitet, aber die bisherige Mindestgröße nicht und daher die Versicherungspflicht fortbesteht (Besitzstandswahrung). Ein Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bei der LKK, einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse ist vorzulegen und zu Nachweiszwecken zu dokumentieren (Kopie).
<b>Fachliche Eignung</b>
Die Ersatzkraft verfügt über:
<input type="checkbox"/> eine abgeschlossene Ausbildung zum Landwirt, Tier-/Pferdewirt, Forstwirt, Winzer, BiLa-Abschluss, Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafterin, Gärtner (sofern nicht Bestandteil der Ausbildung sind den tatsächlich erbrachten Tätigkeiten entsprechende Qualifikationen separat nachzuweisen, z.B. gültige Pflanzenschutzsachkunde, Melkkurs etc.) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> langjährige Erfahrung als Landwirt/Landwirtin oder als mitarbeitender Familienangehöriger (mindestens 5 Jahre Beitragspflicht in LKK) <i>oder</i>
<input type="checkbox"/> langjährige Erfahrung als versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes (Nachweis LBG ist vorzulegen)
Die Ersatzkraft verfügt über Fahrerlaubnis folgender Klassen (nur Info für Vermittlung):
<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C1E <input type="checkbox"/> C/CE



Die fachliche Eignung ist durch Abschlusszeugnisse und entsprechende Bestätigungen nachzuweisen.

### Persönliche Eignung

- Die Ersatzkraft verpflichtet sich, zur Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 Abs. 1 SGBI). Dies bedeutet, die Ersatzkraft ist zur Vertraulichkeit der Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Einzelangaben verpflichtet und hat insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betriebe, in denen Sie für SVLFG tätig sind zu wahren. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung des Einsatzes fort. Verstöße gegen § 35 SGBI stehen gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geahndet werden.
- Die Ersatzkraft verpflichtet sich, die Arbeitsnachweise wahrheitsgetreu, und mit größter Sorgfalt zu führen.

Die persönliche Eignung ist durch schriftliche Verpflichtungserklärung zu bestätigen.

### Wiederkehrende Bereitschaft

- Die Ersatzkraft erklärt sich bereit, wiederkehrend (mindestens 1x pro Kalenderjahr) für **SVLFG**-Einsätze zur Verfügung zu stehen.

Die wiederkehrende Bereitschaft ist schriftlich gegenüber der anderen Stelle zu erklären und damit ab dem ersten Einsatz erfüllt.

Bei längeren Einsatzpausen wird die wiederkehrende Einsatzbereitschaft aberkannt. Die Ersatzkraft verliert den Status als anerkannte Ersatzkraft und wird aus dem Bestand entfernt. Eine spätere Wiederaufnahme ist bei Vorliegen der Voraussetzungen maximal zwei Mal möglich.

### Hinweis:

Wegen einer möglichen Steuer- oder Sozialversicherungspflicht beim Einsatz als anerkannte Ersatzkraft empfehlen wir, sich in geeigneter Weise zu informieren (z. B. bei einem Steuerberater, bei BBV oder bei einem Rechtsanwalt).

**Änderungen der Voraussetzungen sind von der Ersatzkraft dem Maschinen- und Betriebshilfsring unverzüglich zu melden und von diesem unverzüglich der SVLFG schriftlich mitzuteilen.**

**Kommt die Ersatzkraft ihrer Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verliert die Ersatzkraft den Status der anerkannten Ersatzkraft und kann damit nicht zu den für anerkannte Ersatzkräfte vereinbarten Erstattungssätzen abgerechnet werden. Eine unterbliebene Meldung kann zu Rückzahlungsverpflichtungen etc. führen.**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Ersatzkraft

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ersatzkraft

\*\*\*\*\*  
Interne Bearbeitungshinweise:

Werden die Voraussetzungen vorab telefonisch abgeprüft, ist der gesamte Inhalt der Checkliste vorzulesen und die entsprechenden Aussagen anzukreuzen. Die Checkliste ist dann unverzüglich durch die Ersatzkraft zu unterzeichnen.

Voraussetzungen telefonisch abgeprüft am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift